

21.049 n Gentechnikgesetz. Änderung (WBK)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Anträge der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

vom 30. Juni 2021

vom 23. September 2021

vom 16. November 2021

Zustimmung zum Entwurf

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates,
wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 30. Juni 2021¹,

beschliesst:

¹ BBl 2021 1655

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|---|---|--------------------|--|
| | Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 ² wird wie folgt geändert: | | |
| Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen | Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen | | Art. 37a |
| Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 keine Bewilligungen erteilt werden. | Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 keine Bewilligungen erteilt werden. | | Mehrheit Minderheit (Stark, Baume-Schneider, Carobbio Guscelli, Graf Maya, Häberli-Koller, Maret Marianne) <i>Gemäss Nationalrat</i> |
| | | | ¹ Für das Inverkehrbringen ... ² Vom Verbot, Bewilligungen zu erteilen, ausgenommen sind gentechnisch veränderte Organismen nach Absatz 1, denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde. Für deren Inverkehrbringen zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken müssen bis Ende 2025 zusätzlich zu den Anforderungen dieses Gesetzes: a. die Unterschiede zwischen der gewählten gentechnischen Veränderung und den herkömmlichen Züchtungsarten im Gesuch dargelegt werden, und |

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

- b. die Mehrwerte, die sich aus der gewählten gentechnischen Veränderung gegenüber den herkömmlichen Züchtungsarten für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten ergeben, nachgewiesen sein.

³ Die Eidgenössische Fachkommission für Biologische Sicherheit und die Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich beurteilen im Rahmen der Gesuche zuhanden des Bundes auch die Anforderungen nach Absatz 2.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Steht erst später fest, dass kein Referendum zustande gekommen ist, oder wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

2018.2018 Petition Kleinbauern-Vereinigung

Neue Gentechnik-Verfahren dem Gentechnikgesetz unterstellen!

Die WBK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.

2018.2018 Petition Kleinbauern-Vereinigung

Neue Gentechnik-Verfahren dem Gentechnikgesetz unterstellen!

Die WBK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG geprüft.